

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## Nr. 131 C „Wohnen am Vogelhof“

28.03.2018/ 18.10.2019/ 03.06.2020

Es liegen folgende Bestimmungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F.v. 03.11.2017
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F.v. 21.11.2017
Landesbauordnung (LBO)	i.d.F.v. 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.07.2019
Planzeichenverordnung (PlanZVO)	i.d.F.v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 131 C „Wohnen am Vogelhof“

- 1.1 Art der Nutzung**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 und § 1 (5) BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes
- sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften i. S. v. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig
  - werden Ausnahmen i. S. v. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO
- Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- Im Bereich WA 1 (Satteldach) beträgt die zulässige Firsthöhe, gemessen von der zur Ausführung kommenden Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) 8,0 m.  
Das Höchstmaß der zulässigen Traufhöhe beträgt, gemessen von der zur Ausführung kommenden EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut 4,6 m.  
Ausnahmen von der zulässigen Traufhöhe können auf jeder Gebäudeseite bis auf 1/2 der jeweiligen Gebäudelänge zugelassen werden.
- Im Bereich WA 2 (Flachdach) beträgt das Höchstmaß der zulässigen Gebäudehöhe, gemessen von der ausgeführten Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) 6,5 m.
- Für WA 1 und WA 2 gilt:
- Bei Wandhöhen über 7,0 m gemessen vom neuen Gelände ist das oberste Geschoss um mind. 1,50 m zurückzusetzen.
- Bei drei oberirdischen Geschossen, d.h. wenn ein Geschoss nur aufgrund der Nutzung kein Vollgeschoss ist aber entsprechend eines Vollgeschosses über die Geländeoberfläche hinausragt, darf das oberste Geschoss maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses umfassen.

- 
- |   |   |
|---|---|
| <b>1.3 Höhenlage von Gebäuden</b><br>§ 9 (3) BauGB i.V.m.<br>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB      | Die festgesetzten Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhen (EFH) dürfen nicht überschritten werden. Sie dürfen unterschritten werden.  |
| <b>1.4 Beschränkung der Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden</b><br>§ 9 (1) Nr. 6 BauGB | Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.   |
| <b>1.5 Bauweise</b><br>§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.<br>§ 22 (1), (2) BauNVO             | Gemäß Einschrieb im Lageplan:<br>offene Bauweise  |
| <b>1.6 Überbaubare Grundstücksfläche</b><br>§ 9 (1) Nr. 2 BauGB                       | Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.   |
| <b>1.7 Garagen</b><br>§ 9 (1) Nr. 4 BauGB   | sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den besonders für Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig.   |
| <b>1.8 Sichtfelder</b><br>§ 9 (1) Nr. 10 BauGB  | Sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Nutzung über 80cm Höhe –gemessen von der Fahrbahnoberfläche – freizuhalten.   |
| <b>1.9 Geh- Fahr- und Leitungsrechte</b><br>§ 9 (1) Nr. 21 BauGB                      | Leitungsrecht zugunsten des Grundstücks Vogelhof 11 (Flst. 1512/4) für die Einlegung und Unterhaltung einer Abwasserleitung.  |
| <b>1.10 Lärmschutz</b><br>§ 9 (1) Nr. 24 BauGB  | Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen (MSL)<br>Für die im Lageplan gekennzeichneten Bereiche werden die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 10 dB(A) überschritten.<br>Im Baugenehmigungs- und im Kenntnisgabeverfahren ist deshalb nachzuweisen, dass die Außenbauteile die Anforderungen der DIN 4109, die als technische Baubestimmung eingeführt wurden, erfüllen. Bei Aufenthaltsräumen in den gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile bewertete Luftschalldämmmaße ( $R'_{w,res}$ ) aufweisen, die gemäß DIN 4109 je nach Raumart für den Lärmpegelbereich III bzw. IV erforderlich sind.<br>Als weiter passive Schallschutzmaßnahmen sind vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Orientierung der Aufenthaltsräume<br/>Zum Schutz vor dem Verkehrslärm sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i. S. der DIN 4109) zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.</li></ul> |

Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

- Lüftungseinrichtungen  
Bei den Gebäuden sind, in den für das Schlafen genutzten Räumen, schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämm-Maß der Lüftungselemente muss mindestens dem der Fenster entsprechen. Das Schalldämm-Maß  $R'_{w,res}$  des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen. Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr der Beurteilungspegel 50 dB(A) nicht überschreitet.
- Außenwohnbereiche  
Für die Außenwohnbereiche einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandter Gebäudeseite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. abschirmende Elemente (Wände an Gärten oder erhöhte Brüstungen an Balkonen), verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den, der Wohnung zugehörigen, Außenwohnbereichen ein Tagpegel von kleiner 62 dB(A) erreicht wird.

**1.11 Private Grünflächen**  
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Im Bereich der privaten Grünflächen dürfen keine Nebenanlagen erstellt werden und keine Flächenbefestigungen ausgeführt werden. Auffüllungen und Abgrabungen sowie Stütz- und Sockelmauern sind unzulässig.

**1.12 Pflanzgebote**  
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

PFG 1 Anlage einer Streuobstwiese  
Auf der gekennzeichneten Fläche sind standortgerechte, hochstämmige Obstgehölze (Stammumfang mind. 18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Artenbeispiele siehe Pflanzliste 1 unter Hinweise. Die Obstbaumpflanzung hat sehr locker zu erfolgen und möglichst ohne Beschädigung der Grasnarbe, damit dort die „Magere Flachlandmähwiese“ erhalten bleibt. Die Wiesenfläche ist zu erhalten oder durch die Einsaat einer autochthonen Wiesenmischung zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

#### PFG 2 Anpflanzung einer Hecke

Auf der genkennzeichneten Fläche ist zur Ortsrandeingrünung eine Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Artenbeispiele siehe Pflanzliste 2 unter Hinweise.

#### PFG 3 Anpflanzung eines Feldgehölzes

Auf der gekennzeichneten Fläche ist ein Feldgehölz aus gebietsheimischen Gehölzen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Artenbeispiele siehe Pflanzliste 3 unter Hinweise. Vorhandene Zier- und Nadelgehölze sind zu entfernen. Der Aufbau ist strukturreich und gestuft (von innen hoch, nach außen niedrig) auszubilden. In den zentralen Pflanzbereichen sind mindestens 3 Heister aus klein bis mittelkronigen Bäumen zu verwenden. Das Flächen- und Zahlenverhältnis zwischen den Arten ist frei wählbar.

#### PFG 4 Baugrundstücke

Auf den Baugrundstücken sind im dargestellten Umfang gebietsheimische, hochstämmige Laubbäume oder Obstbäume (Stammumfang mind. 18 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Artenbeispiele siehe Pflanzliste 1 und 3 unter Hinweise. Zusätzlich sind auf den Grundstücksflächen 3 Laubsträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Artenbeispiele siehe Pflanzliste 3 unter Hinweise. Die im Plan eingetragene Lage der Baumstandorte ist nicht bindend. Nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte und nicht überbaute Flächen sind dauerhaft zu begrünen.

#### PFG 5 Extensive Dachbegrünung

Im Bereich WA 2 sind die Flachdächer zu mindestens 90 % extensiv mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht und zusätzlicher Isolier-/ Drainageschicht entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das anfallende verbleibende Überschusswasser aus den Gründächern ist in Zisternen zu sammeln, soweit möglich zur Gartenentwässerung zu verwenden und dadurch zurückzuhalten und zu versickern.

### **1.13 Pflanzbindung** § 9 (1) Nr. 25b BauGB

#### PFB 1 Erhalt einer Magerwiesenfläche

Die mit Pflanzbindung 1 gekennzeichnete Magerwiesenfläche ist zu erhalten. Die Pflege ist durch zweimalige Mahd im Jahr mit Abfuhr des Mähgutes zu gewährleisten. Der erste Schnitt sollte nicht vor 15. Juni erfolgen. Auf Düngung, Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmittel ist dauerhaft zu verzichten.

#### PFB 2 Erhalt eines Feldgehölzes

Das gekennzeichnete Feldgehölz ist zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall durch

gebietsheimische Baumarten zu ersetzen.  
Artenbeispiele siehe Pflanzliste 2 und 3 unter Hinweise.

## **2. Örtliche Bauvorschriften Nr. 131 C „Wohnen am Vogelhof“**

### **2.1 Dächer**

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

#### **2.1.1 Dachform, Dachneigung**

Im Bereich WA 1 sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 20°- 40° zulässig.

Im Bereich WA 2 sind nur Flachdächer zulässig.

#### **2.1.2 Dacheindeckung**

Im Bereich WA 1 sind nur Materialien in Dachziegelformat in gedeckten Farben zulässig. Reflektierende und glänzende Oberflächen sind, mit Ausnahme für flächige Verglasungen der Dachhaut zur Passivenergienutzung und für solare Energienutzung, nicht zulässig.

Im Bereich WA 2 sind nur begrünte Dächer zulässig. Dachterrassen sind möglich.

Anlagen zur solaren Energienutzung sind zulässig auch im Bereich der Dachbegrünung (keine Befreiung der Dachbegrünung für solare Energienutzung).

#### **2.1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Im Bereich WA 1 sind Dachaufbauten bis max. 2/3 des Hausgrundes zugelassen, Dacheinschnitte bis max. 1/3 des Hausgrundes.

Die Dachanschlüsse von Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m, gemessen in der Dachfläche, zum First und der Traufe einhalten. Zum Ortgang ist ein Abstand von 2,0 m gemessen vom Hausgrund einzuhalten.

#### **2.1.4 Firstrichtung / Gebäudestellung**

gemäß Einschrieb im Lageplan.

Abweichungen sind für abgewinkelte und untergeordnete Gebäudeteile zulässig, wenn der Querbau 1/2 der Gebäudeseitenlänge nicht überschreitet.

### **2.2 Außenanlagen und Freiflächen**

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

#### **2.2.1 Außenanlagen**

Nicht überbaute und nicht als Zugänge und Terrassen angelegte Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen, lose Stein-/ Materialschüttungen sind nicht zulässig.

#### **2.2.2 Auffüllungen, Abgrabungen, Stützmauern**

Zum Ausgleich von Niveauunterschieden zwischen Grundstücken sind max. 150 cm hohe Stützmauern direkt an der Grundstücksgrenze im Bereich des WA zulässig. Auffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern im Bereich der festgesetzten privaten

Grünflächen und der festgesetzten Sichtfenster sind nicht zulässig.  
Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind um mind. 50 cm von der Grundstücksgrenze abzurücken.

### **2.2.3 Einfriedungen**

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mit einer Höhe von max. 80 cm zulässig und um mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze abzurücken.  
Bei Lage und Höhe der Einfriedungen und Bepflanzungen sind die erforderlichen Sichtfenster bei Ausfahrten zu berücksichtigen.

Für alle Einfriedungen gilt, dass ihr Bodenabstand mindestens 10 cm betragen muss.

### **2.2.4 Garagenzufahrten, Stellplätze, Müllstandorte und Gehwege**

sind wasserdurchlässig herzustellen, z.B. wassergebunden, mit Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster (Fugenbreite mindestens 3 cm).

### **2.3 Stellplätze** § 74 (2) Nr. 2 LBO

Je Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen

### **2.4 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser.** § 74 (3) Nr. 2 LBO

Innerhalb der festgesetzten Wohnbauflächen sind die anfallenden Oberflächenwasser von befestigten Flächen wie Dächer, Stellplätze und Zufahrten usw. zur Regenrückhaltung, zur langsamen Abwirtschaftung und für die Gieß- und Brauchwassernutzung in Zisternen aufzufangen und in den Kanal abzuleiten. Als Bemessungswert für das Volumen ist 3 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche anzusetzen, davon sind 2/3 des Volumens zur Rückhaltung vorzusehen. Die Zisterne muss einen permanent offenen Abfluss von ca. 0,1 l/s / 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche haben.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 10 cm braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

### Hinweise:

1. Vor Beginn von Aushubarbeiten kann sich der Bauherr bei der GOA (Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH) über Verwertungsmöglichkeiten des Bodenaushubs erkundigen.
2. Über das Vorkommen von Altablagerungen innerhalb des Plangebietes ist nichts bekannt. Sollten dennoch bei der Ausführung von Erdarbeiten Bodenkontaminationen auftreten, so ist das Landratsamt Ostalbkreis zu informieren.
3. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.
4. Nach § 13 Abs.4 der Trinkwasserverordnung sind Zisternen dem Geschäftsbereich Gesundheit beim Landratsamt Ostalbkreis anzuzeigen. Eine unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Anzeige kann die Einleitung eines Bußgeldverfahren nach sich ziehen.
5. Bei der Installation von Zisternen muss der § 17 Trinkwasserverordnung und DIN 1988 (keine festen Leitungsverbindungen zwischen Zisternenwasser und Trinkwasserleitungen) beachtet werden.
6. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen. Auf die Anzeigepflicht nach § 4 Lagerstättengesetz (LagerstG) wird verwiesen.
7. Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen. Des Weiteren gilt § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens. Der anfallende humose Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der humose Oberboden ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist möglichst wiederzuverwerten.
8. Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan vom Büro Blaser erstellt. Wesentliche Ergebnisse dieses Grünordnungsplanes sind als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Die weiteren Darstellungen werden zur Beachtung im Rahmen der Ausführung der Grünordnung empfohlen.
9. Grund-, Sicker- und Drainagewasser dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
10. Der Wasserdruck im Baugebiet „Vogelhof“ beträgt aus versorgungstechnischen Gründen 2,00 bar (Ruhedruck). In Einzelfällen und bei Bedarf muss eine bauseitige Druckerhöhungsanlage eingebaut werden. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Stadtwerken Schwäbisch Gmünd GmbH, Tel.: 07171/603-803 Kontakt aufzunehmen.
11. Rodungen von Gehölzen sind nur im Zeitraum nach dem 30. September und vor dem 1. März zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zulässig.
12. Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd eingesehen werden.

13. Artenbeispiele Pflanzlisten:

<b>Pflanzliste 1:</b>	<b>Pflanzliste 2:</b>	<b>Pflanzliste 3:</b>
<p><b>Apfel:</b> Klarapfel, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Roter Boskop, Rote Sternrenette, Böbinger Sämling, Lorcher Schulzenapfel,</p> <p><b>Birne:</b> Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gelbmöstler, Gute Luise</p> <p><b>Kirsche:</b> Große Prinzessin, Hedelfinger, Schneiders späte Knorpel, Knauffs Schwarze, Regina</p> <p><b>Zwetschgen:</b> Ontariopflaume, Hanita, Stanley</p> <p><b>Wildobst:</b> Malus sylvestris, Wildapfel Pyrus communis, Wildbirne Sorbus domestica, Speierling Sorbus tominalis, Elsbeere</p> <p><b>Qualitäten:</b> Hochstämme, STU mindestens 18-20, 3 x v. m. Ballen</p>	<p><b>Sträucher:</b> Cornus sanguinea, Roter Hartriegel Corylus avellana, Haselnuss Crataegus laevigata, Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare, Rainweide/Liguster Lonicera xylostium, Rote Heckenkirsche Prunus spinosa, Schlehe Rosa canina, Hunds-Rose Salix caprea, Sal-Weide Salix cinerea, Grauweide Salix purpurea, Purpurweide Sambucus nigra, Schwarzer Holunder Sambucus racemosa, Trauben Holunder Viburnum lantana, Wolliger Schneeball Viburnum opulus, Gewöhnlicher Schneeball</p> <p><b>Qualitäten Sträucher, mindestens 1 x verpflanzt, Höhe: 60 - 100 cm</b></p>	<p><b>Großkronige Bäume:</b> Acer platanoides, Spitz-Ahorn Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn Carpinus betulus, Hain-Buche Quercus petraea, Trauben-Eiche Quercus robur, Stiel-Eiche Tilia platyphyllos, Sommer-Linde Tilia cordata, Winter-Linde Fraxinus excelsior, Gemeine Esche</p> <p><b>Klein- und mittelkronige Bäume:</b> Acer campestre, Feld-Ahorn Betula pendula, Hänge-Birke</p> <p><b>Qualitäten:</b> Hochstämme, STU mindestens 18-20, 3 x v. m. Ballen</p>

14. Die bei der Herstellung von Straßen, Wegen und Entwässerungseinrichtungen entstehenden Böschungen sowie der Stützbeton für Einfassungen öffentlicher Verkehrsflächen, sind auf den jeweiligen Grundstücken zu dulden. Der Eingriff des Stützbetons in die Grundstücke beträgt max. 20 cm in der Breite und max. 50 cm in der Tiefe (vertikale Ausdehnung). Der Unterbau der Verkehrsflächen sowie notwendige Untergrundverbesserungen z.B. durch grobes Haufwerk sind ebenfalls in einer Breite bis zu 1,00 m zu dulden.

15. Beim Einsatz von Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen u. ä. wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z. B. Luft-Wärme-Pumpen) oder deren nach außen gerichteten Komponenten ausgehen, wird die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ dringend empfohlen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten (z.B. Wohngebäude oder Wohnungen) müssen eingehalten und die zulässigen Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.

16. Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten stellt die Stadt Schwäbisch Gmünd als Planungsgrundlage für eventuell nötige Schutzmaßnahmen Informationsmaterial und Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Diese sind abrufbar unter:  
<https://www.schwaebisch-gmuend.de/starkregengefahrenkarten.html>  
Es wird empfohlen geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Hangwasser zu prüfen und einzuplanen.